

## Anschlussberufung trotz eigener Berufung?

Art. 313 ZPO

**Eine Partei, welche selber Hauptberufung erhoben hat, ist trotzdem zur Erhebung einer Anschlussberufung legitimiert, wenn auch die Gegenpartei Berufung erhebt.** [72]

BGE 141 III 302

A. und B. hatten beim Bezirksgericht Baden ein gemeinsames Scheidungsbegehren eingereicht. Mit Entscheid vom 12. Oktober 2012 war die Ehe geschieden worden.

Beide Parteien hatten gegen diesen Entscheid Berufung beim Obergericht des Kantons Aargau eingelegt. Mit Eingabe ihrer Berufungsantwort hatte A. gleichzeitig Anschlussberufung zur Berufung von B. erhoben.

Das Obergericht war im Folgenden auf die Anschlussberufung nicht eingetreten und hatte die Berufungen von A. und B. abgewiesen, soweit es darauf überhaupt eintrat.

Gegen diesen Entscheid gelangte A. mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht, welches sich sodann mit der Frage der Zulässigkeit einer Anschlussberufung nach erfolgter Hauptberufung zu beschäftigen hatte.

Das Bundesgericht hielt fest, dass das Obergericht – im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum OG und der Praxis zur ZPO/AG – von der Unzulässigkeit des obgenannten prozessualen Vorgehens ausgehe und die Auffassung vertrete, dass auch die Einführung der Schweizerischen ZPO daran nichts geändert habe.

Alsdann stellte das Bundesgericht fest, dass die ZPO auf die strittige Frage keine Antwort liefere und es selber die Frage bislang offengelassen habe. Es befasste sich deshalb mit den in der Lehre vertretenen Meinungen und sprach sich schliesslich für die Zulässigkeit einer Anschlussberufung nach erfolgter Hauptberufung aus, mit folgender Begründung:

Weder spreche der Wortlaut von Art. 313 ZPO gegen die Zulässigkeit, noch fänden sich in den Materialien gegenteilige Aussagen. Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb eine Partei, die selber (noch) keine Hauptberufung erhoben hat, in den Genuss der Anschlussberufung kommen soll, eine Partei, die dies getan hat, jedoch nicht. Eine Verweh- rung der Anschlussberufung in letzterer Konstellation bedeute die Einführung eines aleatorischen Elements, für das kein sachlicher Grund bestehe.

Weiter rechtfertige sich die Möglichkeit der Kumulation von Berufung und Anschlussberufung dadurch, dass sich die beiden Rechtsmittel in ihrem Zweck und ihrer Wirkung unterscheiden. Während sich die Hauptberufung direkt gegen den angefochtenen Entscheid richte, ziele die Anschlussberufung primär gegen die Hauptberufung der

Gegenpartei. Mit der Anschlussberufung werde die Abänderung des Entscheids zuungunsten des Berufungsklägers beantragt. Dabei sei die Anschlussberufung inhaltlich nicht auf den Gegenstand der Hauptberufung beschränkt, jedoch stets akzessorisch zu dieser. Ihr Hauptzweck sei demnach, die Gegenpartei unter Druck zu setzen, ihre Berufung zurückzuziehen. Der Rückzug bewirke sodann das Dahinfallen der Anschlussberufung. Aus ihrer Zulassung und für eine Partei, die bereits selber Berufung eingereicht habe, resultiere keine Ungleichbehandlung der Parteien. Beide Parteien hätten je einmal die Möglichkeit, Berufung sowie Anschlussberufung zu erheben. Eine Partei, welche Berufung führe, müsse sich bewusst sein, dass im Fall einer Anschlussberufung (aufgrund Fristablaufs) unter Umständen keine Ausweitung der Berufungsanträge mehr möglich ist, ausser ihr stünde die Möglichkeit der Anschlussberufung ebenfalls offen.

Das Bundesgericht kam deshalb zum Ergebnis, dass die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf die Anschlussberufung von A. eingetreten war, und wies die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.

### Kommentar

Das Bundesgericht hat die bislang offengelassene Frage zugunsten der Zulässigkeit der Erhebung der Anschlussberufung nach erfolgter Hauptberufung entschieden. Die daran anknüpfenden Fragen der Zulässigkeit der Nachholung von versäumten Berufungsanträgen sowie der Verbesserung von Hauptberufungsanträgen im Rahmen einer Anschlussberufung hat es dabei jedoch explizit offengelassen. In Bezug auf erstere Frage hat es angefügt, dass nachgeholte Anträge jedenfalls nur auf Stufe der Anschlussberufung Geltung erhalten würden und nicht effektiv dazu geeignet seien, die Hauptberufung nachträglich noch zu verbessern.

Noël Kurath